

Informationen der Verwaltung zum Antrag A-8034/2026

Titel: Antrag: Aufhebung für mengenmäßige Limitierung der Plakate an Lichtmasten - Fraktion GfL

Das Aufstellen von Plakaten am Straßenrand (insbesondere Wahlplakate) gilt rechtlich als **Sondernutzung** des öffentlichen Straßenraums. Die Begründung der Regelung besteht in der über den üblichen Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung der öffentlichen Flächen.

Da die Gemeinde die Erlaubnis erteilt, kann sie diese mit Auflagen verbinden. Dazu zählt neben der Standortzustimmung auch die Begrenzung der Anzahl, um eine Überfrachtung des Stadtbildes oder Gefährdungen des Verkehrs zu vermeiden. Speziell bei Wahlplakaten ist eine Begrenzung besonders sensibel, da Parteien ein privilegiertes Recht auf Wahlwerbung haben (Artikel 5 und Artikel 21 Grundgesetz).

Trotzdem können die Kommunen auf Grundlage des Ortsrechtes festlegen, wie viele Plakate pro Partei oder pro Straßenabschnitt zulässig sind. Gleiches gilt natürlich auch bei der Bewerbung von Veranstaltungen. Eine Begrenzung der Anzahl ist zulässig, solange sie alle Parteien gleichmäßig trifft.

Bei der Begrenzung sind die Besonderheiten des Standortes, insbesondere die Regelungen des § 33 StVO zu beachten.

Gemäß **§ 33 StVO** ist Außenwerbung verboten, wenn sie die Sicherheit des Verkehrs gefährdet (z. B. durch Ablenkung oder Verdeckung von Schildern).

Eine Ablenkung tritt dabei insbesondere dann ein, wenn mehrere Plakate pro Standort genehmigt werden und so die Fähigkeit der Inhaltserfassung auf einen Blick stark eingeschränkt wird. Dadurch wird Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer vom Straßenverkehr abgelenkt. Sollte dieser Grundsatz nicht beachtet werden, begibt sich die Stadt in die Gefahr eine Mitschuld an einem möglichen Verkehrsunfall zu erhalten.

Um eine Gleichbehandlung aller Werber zu sichern (Parteien und Veranstalter) könnte die Zahl der genehmigten Gesamtplakate durch eine Begrenzung der Anzahl in bestimmten Straßen (Hauptverkehrsstraßen) ergänzt werden. Somit hätten alle die Möglichkeit, in diesen Straßen Plakate zu platzieren.

Diese Regelung könnte ab einer bestimmten Anzahl von Parteien oder Veranstaltern greifen. Darüber hinaus könnte man eine Regelung schaffen, dass im Zeitraum von Wahlwerbung pro Standort ein Wahlplakat und ein Veranstaltungsplakat genehmigt werden.

Für diese Regelungen bedarf es einer Änderung der Sondernutzungssatzung.

i. A. D. Ullrich

Amtsleiter Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt